

**Reglement über die
Elektrizitätsversorgung Aarwangen
(Elektrizitätsreglement)**

**1. Januar 2014
Teilrevision 1. Oktober 2020**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Artikel 1 Gemeindeaufgabe	3
Artikel 2 Erschliessung	3
II. Leistungsauftrag	3
Artikel 3 Elektrizitätsversorgung	3
Artikel 4 Gewerbliche Leistungen	4
Artikel 5 Tätigkeitsgebiet	4
Artikel 6 Zusammenarbeit	4
Artikel 7 Betriebsführung	4
Artikel 8 Zuständigkeiten	4
III. Finanzhaushalt	4
Artikel 9 Geldwerte Leistungen	4
Artikel 10 Rechnungslegung	5
Artikel 11 Abschreibungen	5
Artikel 12 Spezialfinanzierung	5
IV. Gebühren und andere Entgelte	6
Artikel 13 Grundsatz	6
Artikel 14 Gebührenschuldner	7
Artikel 15 Netzkostenbeitrag	7
Artikel 16 Netznutzungsentgelt	8
Artikel 17 Energielieferungsentgelt	8
Artikel 18 Weitere Gebühren	8
Artikel 19 Meldepflicht	8
Artikel 20 Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen	8
Artikel 21 Grundeigentümerbeiträge	8
Artikel 22 Rücklieferatarife für Eigenerzeugungsanlagen	9
Artikel 23 Indexierung	9
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Artikel 24 Ausführungsbestimmungen	9
Artikel 25 Strafbestimmungen	9
Artikel 26 Streitigkeiten	9
Artikel 27 Übergangsbestimmung	10
Artikel 28 Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen auf bewilligte Anschlüsse	10
Artikel 29 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	10
Artikel 30 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt, gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Stromversorgung sowie auf Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die Elektrizitätsversorgung Aarwangen (Elektrizitätsreglement).

In diesem Reglement wurde für die Bezeichnung sämtlicher Funktionen die männliche Form gewählt. Die Einwohnergemeinde Aarwangen schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Aarwangen betreibt im zugeteilten Netzgebiet ein eigenes Verteilnetz und handelt mit elektrischer Energie.

Erschliessung

Art. 2

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich der kantonalen Baugesetzgebung.

² Die Gemeinde kann Bauten und Anlagen erschliessen, zu denen sie nach übergeordnetem Recht nicht verpflichtet ist. Sie regelt Einzelheiten und die Finanzierung durch Vertrag mit den Eigentümern.

II. Leistungsauftrag

Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Die Elektrizitätsversorgung Aarwangen (EVA) sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und den Empfehlungen und Richtlinien der Branche.

² Die EVA betreibt und unterhält die für die Elektrizitätsversorgung notwendigen Leitungsnetze und andere Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit.

³ Die EVA kann eigene Stromproduktionsanlagen betreiben.

⁴ Unter Vorbehalt von Elektrizitätslieferungen durch Dritte nach übergeordnetem Recht ist ausser der EVA grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. Die EVA kann Ausnahmen zulassen.

Gewerbliche Leistungen	<p>Art. 4. Die EVA ist berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.</p>
Tätigkeitsgebiet	<p>Art. 5 ¹ Die EVA ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag (Art. 3 dieses Reglements) im zugeteilten Netzgebiet der Gemeinde Aarwangen zu erfüllen.</p> <p>² Sie ist berechtigt, Leistungen gemäss Art. 3 auch ausserhalb des Gemeindegebiets zu erbringen, sofern dies für die Gemeinde wirtschaftlich ist oder sofern die Gemeinde dazu verpflichtet ist.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 6 ¹ Die EVA darf nur insoweit Kooperationen mit Dritten (Mitgliedschaften, Beteiligungen einschl. Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft) eingehen, als die Kooperation für die Erfüllung des Leistungsauftrags unabdingbar ist.</p> <p>² Die EVA ist berechtigt, zur Erfüllung des Leistungsauftrags auf vertraglicher Basis (Mandat, Werkvertrag, etc.) Dritte beizuziehen.</p>
Betriebsführung	<p>Art. 7 ¹ Die EVA ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen möglichst kostengünstig erbringen und den erteilten Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann.</p> <p>² Die EVA hat die Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 8 Die Zuständigkeiten richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.</p>
III. Finanzhaushalt	
Geldwerte Leistungen	<p>Art. 9 Geldwerte Leistungen der EVA an die Gemeinde oder der Gemeinde an die EVA erfolgen zu kostendeckenden Entgelten.</p>

Rechnungslegung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Elektrizitätsversorgung ist eine zweiseitig¹ spezialfinanzierte Aufgabe. Die Gemeinde führt die Rechnung für die Versorgung mit elektrischer Energie als gesonderter Rechnungskreis nach den Vorgaben der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung und nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Betriebsreserve/ Eigenkapital	<p>² Der Rechnungsausgleich erfolgt über die «Spezialfinanzierung Elektrizität». Die Betriebsreserve in der «Spezialfinanzierung Elektrizität» soll in einem angemessenen Verhältnis zum Betrieb stehen und hat mindestens $\frac{1}{4}$ des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 3 Jahre zu betragen. Die Betriebsreserve wird verzinst. Der Gemeinderat legt die Höhe der Verzinsung fest.²</p>
Werterhalt	<p>³ Die Gemeinde öffnet für die Elektrizitätsversorgung eine Spezialfinanzierung «Elektrizität Werterhalt», deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und der Lebensdauer der Anlage steht. Die Einlage in die Spezialfinanzierung muss mindestens 60 % der jährlichen Werterhaltungskosten betragen. Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung 25 % des gesamten Wiederbeschaffungswertes (Anschaffungsneuwert «ANW»), kann der Gemeinderat beschliessen, teilweise oder ganz auf weitere Einlagen zu verzichten. Die Spezialfinanzierung «Elektrizität Werterhalt» wird verzinst. Der Gemeinderat legt die Höhe der Verzinsung fest.³</p>
Konzessionsabgabe	<p>⁴ Die Gemeinde belastet der «Spezialfinanzierung Elektrizität» jährlich als Abgeltung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Versorgungsanlagen im Sinn einer Abgabe und Leistung an das Gemeinwesen gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung einen Betrag in der Höhe von bis zu 3 Rappen pro kWh durchgeleiteter Energie, maximal jedoch CHF 3'000.00 pro Messstelle und Jahr.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe des Betrages gemäss Abs. 4 vorstehend innerhalb des vorgegebenen Rahmens periodisch fest. Er kann den Betrag je nach Kategorie der Kunden unterschiedlich hoch ansetzen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.⁴</p>
Abschreibung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Anlagen der Elektrizitätsversorgung sind nach den Bestimmungen⁵ des übergeordneten Rechts abzuschreiben.</p> <p>² Die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen werden aus der Spezialfinanzierung «Elektrizität Werterhalt» entnommen.⁶</p>

¹ eingefügt 22. Juni 2020

² geändert 22. Juni 2020

³ geändert 22. Juni 2020

⁴ geändert 22. Juni 2020

⁵ geändert 22. Juni 2020

⁶ geändert 22. Juni 2020

Gewinnverwendung/
Verlustdeckung

Art. 12

Der Gemeinderat beschliesst unter Mitwirkung dem für den Betrieb zuständigen Organ über die Entnahme eines Gewinns bzw. der Deckung eines Verlustes in/aus der «Spezialfinanzierung Elektrizität» nach Massgabe folgender Reihenfolge:⁷

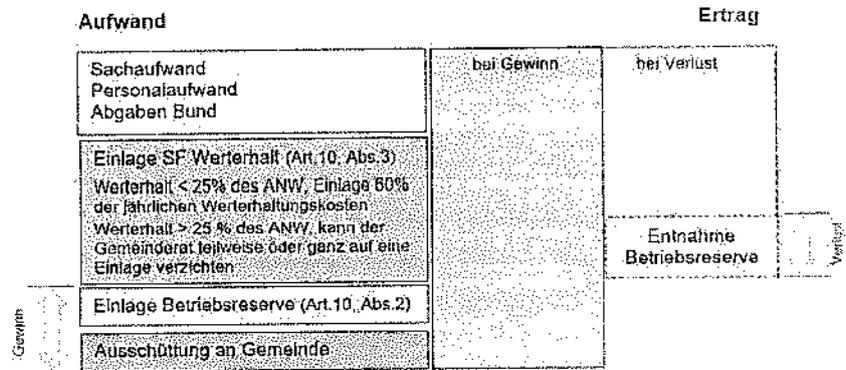


Abb. Verwendung Gewinn/Verlustdeckung

IV. Gebühren und andere Entgelte

Grundsatz

Art. 13

¹ Die EVA erhebt

- a. einmalige Gebühren für den Hausanschluss (Netzanschlussbeitrag) und für weitere Einrichtungen, die aufgrund besonderer Bedürfnisse der Kunden erforderlich sind;
- b. einmalige Anschlussgebühren für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz der Gemeinde (Netzkostenbeitrag);
- c. wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsentgelt);
- d. wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie (Energielieferungsentgelt);
- e. einmalige Gebühren für Bewilligungen, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für die Beseitigung rechtswidriger Zustände und für technische Vorkehrungen sowie für besondere Leistungen auf Ersuchen hin;
- f. weitere Gebühren gemäss übergeordnetem Recht.

² Die Gebühren sind unter Beachtung des übergeordneten Rechts sowie der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 14 bis 23) so festzulegen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt decken sowie die Fremdkapital-Verzinsung, die vorgeschriebenen Abschreibungen beziehungsweise die erforderlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung zulassen.

⁷ geändert 22. Juni 2020

Gebührensschuldner

Art. 14

¹ Die einmalige Gebühr für den Hausanschluss sowie den Netzkostenbeitrag schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit kantonales Recht oder Bundesrecht dies nicht ausschliessen.

² Die wiederkehrenden Gebühren und die Abgabe an die Gemeinde schuldet der Energiebezüger.

³ Die einmaligen Gebühren für Bewilligungen und besondere Leistungen nach Art. 13 lit. e schuldet, wer die Leistung verursacht oder veranlasst hat.

Netzkostenbeitrag

Art. 15

¹ Der Netzkostenbeitrag wird erhoben ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss ein Netzausbau getätigt werden muss oder nicht. Er wird in Abhängigkeit der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (CHF/A) wie folgt erhoben:

- a. Für jeden Niederspannungs-Netzanschluss ≤ 315 Ampère des Anschlussüberstromunterbrechers zwischen CHF 75.00 und CHF 125.00 pro Ampère.
- b. Bei Niederspannungs-Netzanschlüssen > 315 Ampère den Betrag gemäss lit. a sowie für jedes zusätzliche Ampère zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00.
- c. Für jeden Mittelspannungs-Netzanschluss zwischen CHF 25.00 und CHF 75.00 pro kW der gemäss Netzanschlussvertrag vereinbarten Leistung.

² Die Kommission Gemeindebetriebe legt den Betrag im Rahmen von Abs. 1 dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Branche in einem Tarif fest.

³ Wer sein Grundstück im Rahmen eines Infrastrukturvertrags auf eigene Kosten erschliesst schuldet den um einen Drittel reduzierten Netzkostenbeitrag.

⁴ Bei einer Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers ist eine entsprechende Nachgebühr geschuldet.

⁵ Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Selbstdeklaration 1).

⁶ Erfordert der Anschlusswert eine eigene Transformatorenstation, so werden die Anschlussbedingungen und die Anschlussgebühren in einem Netzananschlussvertrag geregelt. Die EVA kann sich an den Kosten der Transformatorenstation beteiligen, wenn die Station auch der Allgemeinversorgung dient.

Netznutzungsentgelt

Art. 16

Die Kommission Gemeindebetriebe legt das Netznutzungsentgelt gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung und unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 dieses Reglements in einem Tarif fest.

Energielieferungs-
entgelt

Art. 17

¹ Die Kommission Gemeindebetriebe legt das Energielieferungsentgelt gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung in einem Tarif fest.

² Die Kommission Gemeindebetriebe kann mit Kunden, die vom Netzzugang Gebrauch machen, vertraglich vom Tarif abweichende Vereinbarungen aushandeln. Dabei ist den abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, Verursacherprinzip) in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

Weitere Gebühren

Art. 18

¹ Die Gebühren gemäss Art. 13 lit. a und e werden nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) erhoben.

² Die Kommission legt (soweit zweckmässig pauschale) Tarife fest.

Meldepflicht

Art. 19

Die Gebührenpflichtigen haben die nötigen Angaben für die Bemessung der Anschlussgebühren bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben resp. nachträgliche Änderungen in jedem Fall der EVA unaufgefordert zu melden.

Nachträgliche
Änderungen der
Bemessungsgrund-
lagen

Art. 20

Die Gemeinde erstattet bei nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlagen (z.B. Verkleinerung der Anschlussleitung) keine Gebühren zurück.

Grundeigentümer-
beiträge

Art. 21

Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen sowie Anlagen kann die EVA nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben.

Rückliefertarife für Eigenerzeugungsanlagen	<p>Art. 22 Die Kommission Gemeindebetriebe legt die Vergütung für Energierücklieferungen von Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts einheitlich pro Produzentengruppe schriftlich fest.</p>
Indexierung	<p>Art. 23 ¹ Die in diesem Reglement frankenmässig festgesetzten Ansätze basieren auf einem Indexstand von 98.9 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise Stand August 2013, Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte). Bei jeder Veränderung des Indexes um ± 10 Prozent erfolgt per 1.1. des Folgejahres eine Anpassung der Ansätze im gleichen Verhältnis. ² Abs. 1 dieser Bestimmung findet keine Anwendung auf die Abgabe an die Gemeinde gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Reglements.</p>
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 24 ¹ Der Gemeinderat ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen. ² Er regelt insbesondere alle Voraussetzungen für den Bezug von elektrischer Energie.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 25 ¹ Widerhandlungen gegen die den Leistungsauftrag dieses Reglements betreffenden Vorschriften, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. ² Die Kommission Gemeindebetriebe erlässt die Bussenverfügung. ³ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Einwohnergemeinde Aarwangen bleiben vorbehalten.</p>
Streitigkeiten	<p>Art. 26 ¹ Verfügungen gestützt auf dieses Reglement oder die dazugehörige Verordnung sind gemeindeintern endgültig. ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

Übergangsbestimmung

Art. 27

Die 2014 vereinigten Spezialfinanzierungen Elektrizitätsversorgung (Kto. 29004.10) wird rückgängig gemacht und die Einlagen werden wieder aufgeteilt in:

- Spezialfinanzierung Elektrizität (Kto. 29004.10) und
- Elektrizität Werterhalt (Kto. 29304.10)⁸

Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen auf bewilligte Anschlüsse

Art. 28

Für unter bisherigem Recht bewilligte, aber noch nicht installierte Anschlüsse wird bei einer Installation ab 1. Januar 2016 der Netzkostenbeitrag gemäss Art. 15 dieses Reglements erhoben.

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement der Einwohnergemeinde Aarwangen über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 28. April 2003 (mit Änderungen) sowie die gestützt darauf erlassene Gebührenordnung vom 25. Juni 2012 aufgehoben.

Inkrafttreten

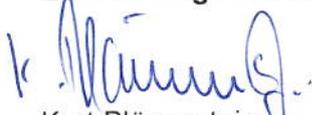
Art. 30

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die geänderten Artikel 10, 11, 12, 27 und 30 treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.⁹

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Reglement am 9. Dezember 2013 beschlossen.

Einwohnergemeinde Aarwangen



Kurt Bläuenstein
Präsident



Gerda Graber
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Aarwangen, 9. Dezember 2013



Gerda Graber
Gemeindeverwalterin

⁸ geändert 22. Juni 2020

⁹ eingefügt 22. Juni 2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben die geänderten Artikel 10, 11, 12, 27 und 30 an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE AARWANGEN



Kurt Blauenstein
Präsident



Gerda Graber
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während 30 Tagen, d.h. vom 20. Mai 2020 bis 22. Juni 2020, in der Gemeindschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Aarwangen, 22. Juni 2020



Gerda Graber
Gemeindeverwalterin